

# Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit – Inklusion und Exklusion an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Regensburg

vom 12. März 2012

Auf Grund von Art. 13, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Regensburg folgende Satzung:

## § 1

Die Studien und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit – Inklusion und Exklusion an der Hochschule Regensburg vom 9. Februar 2010, geändert durch Änderungssatzung vom 14. Dezember 2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 „Qualifikationsvoraussetzungen“ wird Abs. 1 Punkt a) neugefasst:

a) <sup>1</sup>ein mit der Prüfungsgesamtnote 2,5 oder besser abgeschlossenes Hochschulstudium im Fach Soziale Arbeit bzw. Sozialarbeit/Sozialpädagogik an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss. <sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit des Abschlusses, insbesondere auch über die Gleichwertigkeit eines an einer ausländischen Hochschule erworbenen Abschlusses, entscheidet die Masterkommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.

2. Der Absatz 2 in § 9 „Masterarbeit“ wird ersatzlos gestrichen.

## § 2

Diese Satzung tritt zum 15. März 2012 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die zum oder ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens im konsekutiven Masterstudiengang Soziale Arbeit – Inklusion und Exklusion eingeschrieben sind oder eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Regensburg vom 2. März 2012 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Regensburg.

Regensburg, 12.03.2012



Prof. Dr. Josef Eckstein  
Präsident

Die Satzung wurde am 12.03.2012 in der Hochschule Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12.03.2012 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 12.03.2012.